



<p>1. Geltungsbereich</p> <p>1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung</p> <p>2.1. In Mischgebiet MI</p> <p>2.2. Zulässig sind für das Planungssgebiet:</p> <p>3.1.1. Besondere Grundstücksfläche, Nutzungsgrenzung, Bauweise</p> <p>3.1.2. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>3.1.3. Besondere</p> <p>3.1.3.1. Für das Baugbiet wird offene Bauweise gem. § 32 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.</p> <p>3.1.3.2. Zugelassen sind nur Einzelhäuser</p> <p>3.1.3.3. Zugelassen sind Einzel- und Doppelhäuser</p> <p>3.1.3.4. Doppelhäuser, sowie an der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtete Nachbargaragen sind einseitig zu gestalten, wobei die zur Seite geneigte Garage die Gestaltung vorgibt, gleichzeitig ab die Dachneigung der durch verbleibenden Garage der der Hauptgarage entspricht.</p> <p>3.1.3.5. Einseitige Bebauung, zulässig Erdgeschoss und ggf. oberes Geschoss, wobei das Dachgeschoss ein zusätzliches Vollgeschoss sein kann, Satteldach, Walddach oder Krüppelwalddach, Dachneigung 32-45°</p> <p>3.1.3.6. Ein- oder zweigeschossige Bebauung, zulässig Erd- und Dachgeschoss oder Erd-, Ober- und Dachgeschoss, wobei das Dachgeschoss ein zusätzliches Vollgeschoss sein kann, Satteldach, Walddach oder Krüppelwalddach, Dachneigung 32-45°</p> <p>3.1.3.7. Zweigeschossige Bebauung, zulässig Erd-, Ober- und Dachgeschoss, wobei das Dachgeschoss ein zusätzliches Vollgeschoss sein kann, Satteldach, Dachneigung 32-45°</p> <p>3.1.3.8. Soweit die Geländehöhe dies zulässt, ist zusätzlich der Ausbau der Übergangsbereiche zugelassen.</p> <p>3.1.3.9. Stiegegänge (Lager, Herkstätten und dergleichen) dürfen nur eingeschossig sein.</p> <p>3.1.3.10. Ab einer Dachneigung von 30° sind stehende oder Schrägdächer zugelassen.</p> <p>4. Garagen und Nebenräume</p> <p>4.1. Vorgesetzte Fläche für Garagen und Nebenräume</p> <p>4.2. Für die Errichtung von Garagen und Nebenräumen sind zugelassen: Flachdächer, Pultdächer (Dachneigung 0-8°) und Satteldach, Walddach oder Krüppelwalddach, deren Dachform und Dachneigung an die der Hauptgarage angeschlossen ist und zwischen 32-45° betragen kann.</p> <p>4.3. Garagen müssen mit ihrer Einfahrtseite mind. 3,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sein.</p> <p>4.4. Terrassen, für die Geländehöheunterschiede erforderlich werden, sind nicht zugelassen.</p> <p>5. Mindestgröße der Grundstücke</p> <p>5.1. Als Mindestgröße der Baurechtsfläche wird festgesetzt: Für Einzelhäuser: 450 qm Für Doppelhäuser: 250 qm</p> <p>5.2. Die Fl.-St.Nr. 1700 und 1720 dürfen nicht in Ost-West-Richtung geteilt werden.</p>	<p>6. Gemeinbedarf</p> <p>6.1. Flächen für den Gemeinbedarf mit nachstehend vorgesehenen Einrichtungen und Anlagen:</p> <p>6.2. Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</p> <p>6.3. Schule</p> <p>6.4. Öffentliche Fläche für Stellplätze und Parkplätze</p> <p>7. Grünflächen (gem. § 9 Abs.1 Ziffer 15 BauNVO)</p> <p>7.1. Öffentliche Grünflächen nachstehender Zweckbestimmung:</p> <p>7.1.1. Bepflanzt, Freizeid</p> <p>7.1.2. Kinderspielfeld mit Begrünung. Bei der Anlage ist darauf zu achten, daß keinerlei giftige Pflanzen oder Pilze mit giftigen Früchten oder Früchten angepflanzt werden.</p> <p>7.1.3. Platz mit erhaltenem Baumbestand</p> <p>8. Verkehrsflächen</p> <p>8.1. Öffentliche Straßenflächen</p> <p>8.2. Öffentliche Marktplatz</p> <p>8.3. Privatwege</p> <p>8.4. Straßen- und Wegbegrenzungslinie</p> <p>9. Einfriedungen</p> <p>9.1. Einfriedungen in Straßen, Wegen und Plätzen mit Ausnahme von bereits vorhandenen Einfriedungen und notwendigen Böschungsmauern, dürfen nicht höher als 1,00 m ab D.K. gelteig sein, wobei die Höhe von Neuanbauten 0,40 m nicht überschreiten soll.</p> <p>Neckenstraßenmauern entlang der öffentlichen Straßenbreiten sind nur als Ausmauerung erforderlich zugelassen, wenn sie den Schutz einer gärtnerischen Hinterparzelle für begrenzte Zeit darstellen. Dreieckige, leuchtende Farbstriche sind untersagt.</p> <p>10. Zulässige Materialien für die Gebäude</p> <p>10.1. Die Gebäude sind hart einzuwickeln, Zugelassen sind alle Arten von Dachziegeln.</p> <p>10.2. Die Gebäude sind in godecten Holz-Mauer- oder Verkleidungsarbeiten auszuführen, welche Farbstriche sind untersagt.</p> <p>11. Gebäudeeinstellungen</p> <p>Die D.K. der Geländehöhe der Gebäude entlang der Steigerwaldstraße darf die D.K. der Straße um höchstens 0,50 m übersteigen. Somit gilt, daß Hausanschlüsse die D.K. der Geländehöhe der Gebäude das natürliche Gelände um höchstens 0,50 m übersteigen darf.</p> <p>12. Solaranlagen</p> <p>Auf den Dächern im Geltungsbereich des Bauungsplans sind Solaranlagen zulässig.</p> <p>13. Flächen für Versorgungsanlagen</p> <p>13.1. Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs.1 Nr.12 BauNVO nachstehender Zweckbestimmung</p> <p>13.2. Elektrizität (Informationsnetze)</p>	<p>14. Grundwasser, versickerungsfördernde Maßnahmen, verschmutztes Oberflächenwasser, Dränagen</p> <p>14.1. Schutz vor Grundwasser</p> <p>Soweit z.B. mittels Schürftönen festgestellt wird, daß der Grundwasserstand über der Kellerdecke liegt, so sind die Kellerdecke als wasserdicht auszuführen. Wegen Grundwasser-schwankungen ist über den Sicherheitszustand von ca. 1 m einzuhalten. Das Ableiten von Grund-, Quell- oder Dränagewasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.</p> <p>14.2. Versickerungsfördernde Maßnahmen</p> <p>Bei der Behausung und Gestaltung der Freizeitanlagen ist der Verbleibungsgrad auf das unbedingt erforderliche Minimum zu beschränken. Die Belagswahl für die Freizeitanlagen hat sich an der bei weitaus versickerungsfördernden Folge, wie z.B. Pflaster, wasser-abstuhende Decke, Schotterrasen etc., auszurichten. Unversickernde Oberflächenwasser z.B. Dachflächenwasser kann, soweit es die Umgebungsverhältnisse zulassen, versickert werden. Dabei ist z.B. bei Gefälleschneifen darauf zu achten, daß tatsächlich nur nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet wird und versickert.</p> <p>14.3. Versickerndes Oberflächenwasser</p> <p>Versickerndes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen, wenn das Oberflächenwasser mit giftigen Stoffen in Berührung kommen kann (Käseabfälle, Textilfärbemittel etc.), sind leuchtungsgefahrlos einzuweisen.</p> <p>14.4. Dränagen</p> <p>Vorhandene Dränstränge oder Hausdränagen dürfen nicht in den Abwasserkanal angeschlossen werden.</p> <p>15. Zu besetzende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen</p> <p>16. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen</p> <p>17. Für den Abfluß und Rückhalt nicht wirksamer Bereich des Überschwemmungsgebietes der Röhre, zusätzliche Auffüllungen sind in diesem Bereich nicht zulässig.</p> <p>18. Innerhalb der Überschwemmungsgrenze der Röhre sind zusätzliche Auffüllungen nicht zulässig.</p> <p>19. Hinweise für die bauliche Ordnung</p> <p>1. Bestehende und vermarkte Grundstücksgrenzen</p> <p>2. Vorgesetzte Grundstücksgrenzen</p> <p>3. Grundstück- und Flurnummern</p> <p>4. Vorhandene Wohngebäude</p> <p>5. Vorhandene Nebenräume</p> <p>6. Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Denkmalschätzen, Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne unbilligen Zögern der Mitteilung für vor- und frühgeschichtliche des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, Adressierte Mitteilung mitgeteilt werden.</p> <p>7. Dachziegel</p> <p>8. Überschwemmungsgebietsschraube der Völkach, die nicht förmlich festgesetzt ist.</p>	<p>C) Festsetzungen für die Grünordnung</p> <p>1. Pflanzgebiet für Grünbauten mit etwaiger Standortbindung, z.B. zum Straßenaufbau Steigerwaldstraße (Lfd.Nr.C) 9,4,1)</p> <p>2. Pflanzgebiet für Grünbauten in privaten und öffentlichen Grünflächen Bindung nach Grundstück (ca. 2 Stück / 1.000 m²) jedoch ohne Standortbindung (Lfd.Nr.C) 9,4,1)</p> <p>3. Erhaltungsgebiet für sorn. Grünbauten mit Ersatzpflanz in privaten und öffentlichen Grünflächen (Lfd.Nr.C) 9,4,1)</p> <p>a - Apfel b - Birne c - Esche d - Eiche e - Eschenhorn f - Haselnußbaum g - Kirsche h - Kirschenblau i - Kirsche j - Kirsche k - Kirsche l - Kirsche m - Kirsche n - Kirsche o - Obstbaum ohne Artbestimmung p - Schwarzerle q - Ulme r - Zwetschge</p> <p>4. Oberflächentypen entlang der Völkach der zu erhalten und zu ergänzen ist (siehe Lfd.Nr. C) 9,4,2)</p> <p>5. Baum- und Strauchbestand der nach Möglichkeit zu erhalten ist</p> <p>6. Pflanzgebiet für durchlässige Schweißerei oder lockere Hecke aus Pflanzen der potentiellen natürlichen Vegetation</p> <p>7. Flächenentlastung offener, versickerungsfähiger Beläge (Rasengras, Schotterrasen o.ä.)</p> <p>8. Bodenarbeiten, Bodenformung und Einfriedungen</p> <p>8.1. Der anstehende Oberboden (Mutterboden) ist bei Baumaßnahmen und Eingriffen in das Gelände nach DIN 18 915 (3) zu biegen und zu sichern.</p> <p>8.2. Geländeerhöhung</p> <p>8.2.1. Geländeerhöhungen über 1 m Höhe sind bei der Bauweise zeichnerisch exakt darzustellen.</p> <p>8.2.2. Böschungen sollen nicht steiler als in einem Neigungsverhältnis 1 : 3 ausgeführt werden.</p> <p>8.2.3. Böschungen in Gelände über 0,8 m sind durchlässig zu gestalten. Ihre Sichtflächen sind durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen (Naturstein, Übergrün) in die Umgebung einzufügen.</p> <p>8.2.4. Grenzmauern in Gelände sind nicht zulässig.</p> <p>8.2.5. Einfriedungen quer zur Völkach sind durchlässig zu gestalten, z.B. lockere Hecke oder grünsichtige Zaun ohne Sockel. Einfriedungen entlang der Völkach sind unzulässig.</p> <p>8.2.6. Bei der Errichtung von Einfriedungen entlang der Steigerwaldstraße ist dem Gesamtbild der Straßenszene besondere Beachtung zu schenken. Bevorzugt sollen sanftere Holzarten in Holzbohlen Verwendung finden.</p> <p>8.4. Parkflächen und Garagenzufahrten sind soweit möglich mit versickerungsfähigen und begrüntem Belägen herzustellen (Kunstplatt, Rasenplatt, Schotterrasen), wasserundurchlässige Beläge (Asphalt, Beton, dicke Pflasterbeläge) sind unzulässig.</p>	<p>8.5. Völkacher</p> <p>8.5.1. Private bauliche Eingriffe im Oberbereich sind unzulässig. Maßnahmen der Wasserunterhaltung und Übersicherung sind durch die Stadt Gerolzhofen unter fachlicher Beratung des Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt durchzuführen (Übersicherung möglichst ingenieurbio-logisch Anlagen können finanziell beteiligt werden).</p> <p>8.5.3. Aufschüttungen im Oberbereich z.B. durch Geländeerhöhung - Vererbung der Gartengrundstücke - sind unzulässig.</p> <p>9. Pflanz- und Bestandserhaltungsgebiet</p> <p>9.1. Die Pflanzauswahl der festgesetzten Pflanzgebiete hat aus der weitgehend natürlichen Standortgerechten Artenzusammensetzung der Liste zu erfolgen. Die Maximierung fremdländischer Holzgehölze (z.B. Stech- und Bläulichen, Tanne und Thuja etc.) sowie von Pyramidenpappel und Robinia ist unzulässig.</p> <p>9.2. Pflanzliste bevorzugt möglicher Arten:</p> <table border="1"> <tr> <td>Esche</td> <td>- Fraxinus excelsior</td> </tr> <tr> <td>Bergahorn</td> <td>- Acer pseudoplatanus</td> </tr> <tr> <td>Spitzahorn</td> <td>- Acer platanoides</td> </tr> <tr> <td>Winterrinde</td> <td>- Tilia cordata</td> </tr> <tr> <td>Sommerlinde</td> <td>- Tilia platyphyllos</td> </tr> <tr> <td>Rothbuche</td> <td>- Fagus sylvatica</td> </tr> <tr> <td>Hainbuche</td> <td>- Carpinus betulus</td> </tr> <tr> <td>Stieleiche</td> <td>- Quercus robur</td> </tr> <tr> <td>Walnuß</td> <td>- Juglans regia</td> </tr> <tr> <td>starkwachsende Birne</td> <td>- Pyrus malus</td> </tr> <tr> <td>Apfel</td> <td>- Malus domestica</td> </tr> <tr> <td>mittlere Laubbäume und Großsträucher</td> <td>- Acer campestre</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Sorbus aucuparia</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Sorbus domestica</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Corylus avellana</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Prunus vulgaris</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Salix caprea</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Prunus padus</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Carpinus betulus</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Quercus robur</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Juglans regia</td> </tr> <tr> <td>Heckengehölze</td> <td>- Cornus mas</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Cornus sanguinea</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Erythronium europaeum</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Ligustrum vulgare</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Prunus spinosa</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Rosa canina</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Viburnum opulus</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Crataegus monnina</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Sambucus nigra</td> </tr> <tr> <td>Stachelpflanze</td> <td>- Ilex aquifolium</td> </tr> <tr> <td>Elbe</td> <td>- Taxus baccata</td> </tr> <tr> <td>Wilder Wein</td> <td>- Parthenocissus quinquefolia</td> </tr> <tr> <td>Schwarzer Holländer</td> <td>- Lonicera xylosteum</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Parthenocissus tricuspidata</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- "Retzius"</td> </tr> <tr> <td>Gem. Efeu</td> <td>- Hedera helix</td> </tr> <tr> <td>Kletterrosensorte</td> <td>- Hydrangea petiolaris</td> </tr> <tr> <td>Weinstock</td> <td>- Vitis vinifera</td> </tr> <tr> <td>Blaugras</td> <td>- Asterias linifolia</td> </tr> <tr> <td>Pfingstrose</td> <td>- Aristolochia macrophylla</td> </tr> <tr> <td>Geißblatt</td> <td>- Lonicera xylosteum</td> </tr> <tr> <td>Kletterrosen in starkwüchsigen Arten (Wildform)</td> <td>- Clematis in Arten</td> </tr> </table> <p>9.3. Erhaltungsgebiet für Bäume und Großsträucher in Bereich öffentlicher und privater Grundstücksflächen</p> <p>Die bestehenden großen Laubbäume und insbesondere alte Nuß- und Obstbäume sind zu pflegen und zu erhalten. Ein vorhandener Großbaum ersetzt das Pflanzgebiet für zwei neu anzupflanzende Großbäume der Liste. (Lfd.Nr. C) 1 und 2, bzw. 9,3,1)</p> <p>10. Vollzug und Pflege gründerischer Belange</p> <p>10.1. Die gründerischen Festsetzungen sind anhand von Gestaltungs- und Begrünungsplänen bei der Baueingabe zu kontrollieren.</p> <p>10.2. Wesentliche Eingriffe, insbesondere in den Altpflanzbestand sind in enger Einvernahme mit der internen Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt durchzuführen und die Ersatzpflanzungen abzustimmen.</p> <p>10.3. Die Anpflanzungen sind bei Neu- und Umbau 1 Jahr nach Fertigstellung nachzuweisen.</p> <p>10.4. Die Pflanzen der Pflanzliste und des Erhaltungsgebietes sind im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausfälle sind umgehend durch geeignete Gehölze zu ersetzen.</p>	Esche	- Fraxinus excelsior	Bergahorn	- Acer pseudoplatanus	Spitzahorn	- Acer platanoides	Winterrinde	- Tilia cordata	Sommerlinde	- Tilia platyphyllos	Rothbuche	- Fagus sylvatica	Hainbuche	- Carpinus betulus	Stieleiche	- Quercus robur	Walnuß	- Juglans regia	starkwachsende Birne	- Pyrus malus	Apfel	- Malus domestica	mittlere Laubbäume und Großsträucher	- Acer campestre		- Sorbus aucuparia		- Sorbus domestica		- Corylus avellana		- Prunus vulgaris		- Salix caprea		- Prunus padus		- Carpinus betulus		- Quercus robur		- Juglans regia	Heckengehölze	- Cornus mas		- Cornus sanguinea		- Erythronium europaeum		- Ligustrum vulgare		- Prunus spinosa		- Rosa canina		- Viburnum opulus		- Crataegus monnina		- Sambucus nigra	Stachelpflanze	- Ilex aquifolium	Elbe	- Taxus baccata	Wilder Wein	- Parthenocissus quinquefolia	Schwarzer Holländer	- Lonicera xylosteum		- Parthenocissus tricuspidata		- "Retzius"	Gem. Efeu	- Hedera helix	Kletterrosensorte	- Hydrangea petiolaris	Weinstock	- Vitis vinifera	Blaugras	- Asterias linifolia	Pfingstrose	- Aristolochia macrophylla	Geißblatt	- Lonicera xylosteum	Kletterrosen in starkwüchsigen Arten (Wildform)	- Clematis in Arten	<p>D) Hinweise für die Grünordnung</p> <p>1. Bau- und Strauchbestand</p> <p>2. Völkacher</p> <p>2.1. Das an die privaten Grundstücke anschließende Völkacher ist durch Eingriffe verschiedener Art (Stützmauern, Betonziele und Anpflanzungen) zu frei erheblich verunstaltet und der Gewässerlauf beeinträchtigt. Die Naturlichkeit der Uferzone und der ungehinderte Gewässerlauf ist zu gewährleisten.</p> <p>2.2. Durch Anordnung kann das Landratsamt Schweinfurt die Beseitigung verunstalteter und dem Gewässerlauf behindernde Maßnahmen veranlassen.</p> <p>3. Pflanz- und Bestandserhaltungsgebiet</p> <p>3.1. Das Pflanz- und Bestandserhaltungsgebiet hat 4 Grundprämissen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Erhaltungs- und Pflege des vorhandenen Gehölzbestandes 2) des natürlichen Baupflanzbestandes entlang des Völkachers (b) der inoffiziellen prägenen Holzgehölze in den Gärten, z.B. Nußbaum 3) der dem Straßenaufbau der Steigerwaldstraße zugeordneten Bäume. 4) die natürliche Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen in den Gartengrundstücken auf 1.000 m² Grundstücksfläche 2 Stück Baum zur Steigerung des Grünanteils entlang des Völkacherbereiches. <p>3.2. Die Auflockerung und Gestaltung des Straßenaufbaus entlang der Steigerwaldstraße mit 1 Stück großkronigen Laubbau pro Anwesen.</p> <p>3.3. Der Umgang mit Fassaden insbesondere zum baulich bestmöglichen Zustand auch mit Bänkelementen kommt besondere Bedeutung zu.</p>
Esche	- Fraxinus excelsior																																																																																										
Bergahorn	- Acer pseudoplatanus																																																																																										
Spitzahorn	- Acer platanoides																																																																																										
Winterrinde	- Tilia cordata																																																																																										
Sommerlinde	- Tilia platyphyllos																																																																																										
Rothbuche	- Fagus sylvatica																																																																																										
Hainbuche	- Carpinus betulus																																																																																										
Stieleiche	- Quercus robur																																																																																										
Walnuß	- Juglans regia																																																																																										
starkwachsende Birne	- Pyrus malus																																																																																										
Apfel	- Malus domestica																																																																																										
mittlere Laubbäume und Großsträucher	- Acer campestre																																																																																										
	- Sorbus aucuparia																																																																																										
	- Sorbus domestica																																																																																										
	- Corylus avellana																																																																																										
	- Prunus vulgaris																																																																																										
	- Salix caprea																																																																																										
	- Prunus padus																																																																																										
	- Carpinus betulus																																																																																										
	- Quercus robur																																																																																										
	- Juglans regia																																																																																										
Heckengehölze	- Cornus mas																																																																																										
	- Cornus sanguinea																																																																																										
	- Erythronium europaeum																																																																																										
	- Ligustrum vulgare																																																																																										
	- Prunus spinosa																																																																																										
	- Rosa canina																																																																																										
	- Viburnum opulus																																																																																										
	- Crataegus monnina																																																																																										
	- Sambucus nigra																																																																																										
Stachelpflanze	- Ilex aquifolium																																																																																										
Elbe	- Taxus baccata																																																																																										
Wilder Wein	- Parthenocissus quinquefolia																																																																																										
Schwarzer Holländer	- Lonicera xylosteum																																																																																										
	- Parthenocissus tricuspidata																																																																																										
	- "Retzius"																																																																																										
Gem. Efeu	- Hedera helix																																																																																										
Kletterrosensorte	- Hydrangea petiolaris																																																																																										
Weinstock	- Vitis vinifera																																																																																										
Blaugras	- Asterias linifolia																																																																																										
Pfingstrose	- Aristolochia macrophylla																																																																																										
Geißblatt	- Lonicera xylosteum																																																																																										
Kletterrosen in starkwüchsigen Arten (Wildform)	- Clematis in Arten																																																																																										

STADT GEROLZHOFEN
STADTTEIL GEROLZHOFEN
LKR. SCHWEINFURT

Bebauungsplan mit "integrierter" Grünordnung für das Baugbiet "Steigerwaldstraße Nord"

M = 1 : 1 0 0 0

Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet MI gem. § 6 BauNVO
 Allgem. Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO
 Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

Bauweise:
 vom 22.07.1991 bis 22.07.1991 öffentlich ausgestellt.

Gerolzhofen, 16.06.1989
 Gebildet und ergäuzt: 15.04.1991
 Gebildet und ergäuzt: 26.07.1991

Gerolzhofen, 15.04.1991
 Gerolzhofen, 01. Juni 1992
 STADT GEROLZHOFEN

Architekt- und Ingenieurbüro Heinrich Dietz
 Julius-Echter-Str. 15
 97223 Gerolzhofen 42

Bearbeitet: Dipl.-Ing. Immanuel Krause

Gerolzhofen, 01.06.1992
 Gerolzhofen, 09.07.1992

Landratsamt
 1. Bgm.
 Ecker
 Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 22. Juli 1992 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird, weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 22. Juli 1992 in Kraft getreten. (§ 12 Satz 4 BauNVO)

Gerolzhofen, den 22. Juli 1992
 1. Bürgermeister